



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2002,
zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2022**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), §§ 9 Abs. 1 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) und §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 16.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird folgt neu gefasst:

„(6) Der Landkreis ist berechtigt, Biotonnen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Papiertonnen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, gebührenpflichtig im Rahmen der Restmüllsammmlung zu entleeren und den Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Werden mehrfach falsch befüllte Biotonnen oder Papiertonnen zur Leerung bereitgestellt, ist der Landkreis berechtigt, den mehrfach falsch befüllten Abfallbehälter über den Datenträger nach § 12 Abs. 1 Satz 2 von weiteren Leerungen vorübergehend auszuschließen oder den Behälter dauerhaft einzuziehen, um eine hochwertige Verwertung des Bioabfalls bzw. der Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen zu ermöglichen. Der Landkreis weist durch einen Hinweis, der am falsch befüllten Behälter angebracht wird, auf die falsche Befüllung und deren Folgen hin.“

§ 2

§ 24 Abs 4 der Abfallwirtschaftssatzung wird folgt neu gefasst:

„(4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung richtet sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Bei Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Berechnung jeweils je angefangenen 10 kg. Abweichend hiervon gilt für die Anlieferung nachstehend aufgeführter Kleinmengen:

1.	Abfälle zur Beseitigung einschließlich untergeordneter Anteile an Abfällen zur Verwertung (z.B. Holz, Pappe etc.) bis 100 kg pauschal	20,00 €
2.	Gartenabfälle und verholzte Grünabfälle (gem. § 5 Abs. 6) bis 100 kg pauschal	gebührenfrei
3.	Bioabfälle (gem. § 5 Abs. 5) bis 100 kg pauschal	7,50 €
4.	Altholz Kat. A IV nach AltholzV	2,50 €

Bei mehrfachen Anlieferungen innerhalb eines Monats sind die Abfälle zu wiegen und die Gebühren nach Abs. 9 zu entrichten.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 16. Oktober 2024

gez.
Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 03.12.2024